

Sonderbeilage

Amtsblatt Nr. 30 vom 26. Juli 2018

Anlage 2 zu Ziffer 189

- **Änderung der Zweckverbandssatzung
KRZN**

1 **Rechtsgrundlagen**

1.01 **Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein, zuletzt geändert am 05.06.2018**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Verbandsmitglieder	1
§ 2	Name und Sitz	1
§ 3	Aufgaben	2
§ 4	Organe und Ausschüsse	2
§ 5	Zusammensetzung der Verbandsversammlung	2
§ 6	Zuständigkeit der Verbandsversammlung	2
§ 7	Beschlüsse der Verbandsversammlung	3
§ 7a	Entschädigung für die Mitglieder und ihre Stellvertretung	4
§ 8	Rechnungsprüfungsausschuss und Rechnungsprüfungsamt	4
§ 9	Verbandsvorstehende Person	5
§ 10	Verwaltungsrat	6
§ 11	Dringlichkeitsentscheidungen	7
§ 12	Personal	7
§ 13	Finanzierung	7
§ 14	Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	8
§ 15	Pflichten der Mitglieder und Anwender_innen	8
§ 16	Haftung	9
§ 17	Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Anwender_inne_n	9
§ 18	Auseinandersetzung	10
§ 19	Amtliche Bekanntmachungen	11

§ 1 Verbandsmitglieder

Die Kreise Kleve, Viersen und Wesel sowie die Städte Bottrop und Krefeld bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Kommunales Rechenzentrum Niederrhein“ (KRZN).
- (2) Er hat seinen Sitz in Kamp-Lintfort.

1 Rechtsgrundlagen

1.01 Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, technikunterstützte Informationsverarbeitung für seine Mitglieder und Anwender_innen zu entwickeln oder zu beschaffen und anzubieten.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen.
- (3) Der Zweckverband kann Leistungen im Rahmen seines Aufgabenbereiches im Rahmen des § 107 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für Dritte erbringen. Zu Dritten gehören auch Einrichtungen im Sinne von § 15 Abs. 3 dieser Satzung.
- (4) Gegenüber seinen Mitgliedern, Anwendern und Kunden ist das KRZN Auftragsverarbeiter gem. Art. 28 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG - Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Das KRZN führt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen durch, um datenschutzrechtlichen Anforderungen, die sich aus der EU-DSGVO ergeben, zu entsprechen. Es unterliegt der Kontrolle durch die gem. Art. 51 EU-DSGVO vorgesehenen Aufsichtsbehörden.

§ 4 Organe und Ausschüsse

- (1) Organe des Zweckverbandes sind:
 - die Verbandsversammlung (§§ 5 bis 7)
 - die verbandsvorstehende Person (§ 9)
 - der Verwaltungsrat (§ 10).
- (2) Die Verbandsversammlung bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss (§ 8).

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied entsendet fünf Vertretende in die Verbandsversammlung. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung wird eine Stellvertretung bestellt.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende_n und die Stellvertretung.

§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
 - die Wahl der/des Verbandsvorstehenden und der Stellvertretung,
 - die Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertretung,

1 Rechtsgrundlagen

1.01 Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

- die Bestätigung der Bestellung von Geschäftsleitung und stellv. Geschäftsleitung durch die/den Verbandsvorstehenden,
 - den Erlass der Haushaltssatzung,
 - die Kenntnisnahme der Aktivitäten im Produktentwicklungsplan,
 - die Kenntnisnahme der Aufteilung der Produktionskosten auf die Mitglieder und Anwender_innen,
 - die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - die Entlastung der/des Verbandsvorstehenden,
 - die Einrichtung eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes sowie die Bestellung von Prüfenden oder die Beauftragung eines Rechnungsprüfungsamtes eines Mitgliedes des Zweckverbandes zur Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben,
 - den Kauf und die Veräußerung von Grundstücken,
 - die Änderung der Satzung des Zweckverbandes,
 - die Auflösung des Zweckverbandes,
 - die Wahl einer verbeamteten Person des KRZN zum Kämmerer,
 - die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung sowie die erstmalige Beteiligung und die Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigung in privater Rechtsform,
 - die Benennung von Vertretenden in Gesellschafterversammlungen, soweit das KRZN Gesellschaften oder andere Vereinigungen in privater Rechtsform errichtet hat. Die Vertretenden können durch die Verbandsversammlung mit Weisungen für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung versehen werden.
- (2) Das Verfahren der Verbandsversammlung ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die von ihr zu beschließen ist.

§ 7 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (2) Die Auflösung des Zweckverbandes und eine Verlegung des Sitzes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (3) Beschlüsse zur Änderung der §§ 3 und 10 dieser Satzung müssen einstimmig gefasst werden.

1 Rechtsgrundlagen

1.01 Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

§ 7a Entschädigung für die Mitglieder und ihre Stellvertretung

- (1) Der gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) und § 45 Abs. 2 GO NRW festzusetzende Regelstundensatz und der Stundensatz für Hausarbeit sowie für den Verdienstaufschlag beträgt 11 Euro. Der einheitliche Höchstbetrag wird auf 26 Euro pro Stunde und auf höchstens 208 Euro pro Tag festgesetzt. Ein Anspruch auf Verdienstaufschlag besteht nur, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht. Verdienstaufschlag wird nur für die Zeit von montags bis freitags in der Zeit von 08.00 bis 19.00 Uhr gewährt. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmeregelungen möglich.
- (2) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr hinaus erforderlich macht (z. B. Behinderung). Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 11 Euro erstattet.
- (3) Dienstreisen gelten als generell durch die Verbandsversammlung genehmigt, soweit die Dienstreise im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats erforderlich ist und sich auf das Land NRW beschränkt. Es wird die Reisekostenvergütung gemäß des Landesreisekostengesetzes NRW gezahlt.

§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss und Rechnungsprüfungsamt

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses richten sich nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung. Dem Rechnungsprüfungsausschuss gehören zwölf Mitglieder an, davon sollen drei Hauptverwaltungsbeamtinnen/-beamte der kreisangehörigen Städte oder Gemeinden sein.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt die in § 103 GO NRW festgelegten Aufgaben wahr.
- (3) Die vorsitzende Person der Verbandsversammlung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teilzunehmen.

1 **Rechtsgrundlagen**

1.01 **Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein**

- (4) Der Zweckverband richtet ein eigenes Rechnungsprüfungsamt (RPA) ein oder lässt seine Prüfungsaufgaben durch ein Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes durchführen. Der Prüfungsauftrag gilt für die Dauer von mindestens fünf Jahren. Er kann mit einer Kündigungsfrist von fünf Jahren widerrufen werden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist in jedem 2. Jahr das Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes zu beteiligen.
- (5) Einzelheiten regelt eine Rechnungsprüfungsordnung.

§ 9 Verbandsvorstehende Person

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die verbandsvorstehende Person und ihre Stellvertretung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen/-beamten der Verbandsmitglieder oder aus dem Kreis der allgemeinen Vertretung auf die Dauer von sechs Jahren, längstens für die Dauer ihres Hauptamtes.
- (2) Die verbandsvorstehende Person und ihre Stellvertretung dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören. Die verbandsvorstehende Person oder ihre Stellvertretung sind jedoch verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.
- (3) In Angelegenheiten des Zweckverbandes obliegt der verbandsvorstehenden Person
 - (4) die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - (5) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates,
 - (6) die Erledigung der ihr vom Verwaltungsrat übertragenen Angelegenheiten,
 - (7) die gesetzliche Vertretung des Zweckverbandes in Rechts- und Verwaltungsgeschäften,
 - (8) die Erledigung aller Aufgaben, die ihr aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind,
 - (9) die Leitung und Verteilung der Geschäfte.
- (10) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von der verbandsvorstehenden Person oder ihrer Stellvertretung unterzeichnet.
- (11) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung hat die verbandsvorstehende Person den Verwaltungsrat zu hören.
- (12) Die verbandsvorstehende Person kann sich im Einverständnis mit der Verbandsversammlung zur Durchführung ihrer Aufgaben und der Kassengeschäfte des Zweckverbandes einer Gebietskörperschaft oder sonstiger Stellen bedienen. Das Einverständnis dieser Gebietskörperschaft oder der sonstigen Stelle ist erforderlich.
- (13) Die verbandsvorstehende Person bestellt eine oder zwei Geschäftsleitende. Bei nur einer/einem Geschäftsleitenden sind

1 Rechtsgrundlagen

1.01 Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Stellvertretende zu bestellen. Die Bestellung von Geschäftsleitenden und stellv. Geschäftsleitenden bedarf der Bestätigung durch die Verbandsversammlung.

§ 10 Verwaltungsrat

- (1) In den Verwaltungsrat entsenden die Mitgliedskreise die Landrätin / den Landrat, ihre / seine allgemeine Vertretung oder die/den jeweilige_n Fachdezernentin/Fachdezernenten und drei Bürgermeister_innen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die Städte Krefeld und Bottrop entsenden die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister und/oder die allgemein vertretende Person, die/den für Organisation zuständige_n Beigeordnete_n und weitere Mitarbeitende, insgesamt jedoch nicht mehr als 4 Vertretende je Stadt. Für jedes Mitglied ist eine stellvertretende Person zu benennen. Die Bürgermeister_innen werden von einer Bürgermeisterin oder einem Bürgermeister vertreten. Das Stimmrecht kann auf andere Mitglieder übertragen werden.
- (2) Den Vorsitz des Verwaltungsrates hat die verbandsvorstehende Person inne.
- (3) Aufgaben des Verwaltungsrats sind
 - die Aufteilung der Produktionskosten auf die Mitglieder und Anwender_innen,
 - die Festlegung der Aktivitäten im Produktentwicklungsplan,
 - die Entscheidung über Ausnahmen von § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung
 - die Freigabe von Verfahren und Programmen, welche auch delegiert werden kann,
 - die Beschlussfassung über die Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes sowie die Beschlussfassung über die Einstellung und Höhergruppierung der Beschäftigten ab EG 13,
 - die Vorberatung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 - der Beschluss über alle gemeinsamen Fragen der Arbeitsorganisation - soweit die Aufgabengebiete (Organisationsgewalt pp.) der Hauptverwaltungsbeamtinnen/-beamten betroffen werden - und bei der Aufstellung der Aufgaben- und Zeitpläne
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern sie nicht als Mitglied der Verbandsversammlung Stimmrecht haben.
- (5) Für das Verfahren im Verwaltungsrat gilt § 7 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend.
- (6) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.

1 **Rechtsgrundlagen**

1.01 **Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein**

- (7) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Andernfalls gilt die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung.

§ 11 Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Die vorsitzende Person der Verbandsversammlung entscheidet mit einem Mitglied der Verbandsversammlung in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und in den Fällen äußerster Dringlichkeit.
- (2) Diese Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.
- (3) Die verbandsvorstehende Person entscheidet mit einem Mitglied des Verwaltungsrates, das nicht ihrer Behörde angehören darf, in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Verwaltungsrates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und in den Fällen äußerster Dringlichkeit. Diese Entscheidung ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

§ 12 Personal

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Beamtinnen und Beamte anzustellen sowie Beschäftigte einzustellen.
- (2) Die verbandsvorstehende Person ist zuständig für die Einstellung und Höhergruppierung der Beschäftigten bis Entgeltgruppe EG 12 und die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes.
- (3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für verbeamtete Personen bedürfen der Unterzeichnung durch die verbandsvorstehende Person oder ihrer Stellvertretung und durch ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates.
- (4) Dienstvorgesetzte_r ist die verbandsvorstehende Person.

§ 13 Finanzierung

- (1) Die Einnahmen dienen zusammen mit den sonstigen Erträgen in erster Linie zur Deckung der nach den Grundsätzen des NKF NW ermittelten Aufwendungen des KRZN. Einnahmen werden erzielt von den Mitgliedern, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden (Verbandsanwendende) sowie von Dritten.
- (2) Das KRZN erbringt gemäß § 3 Abs. 1 Entwicklungsleistungen im Rahmen eines Produktentwicklungsplans. Das Volumen des Produktentwicklungsplans wird mit Erlass der Haushaltssatzung

1 **Rechtsgrundlagen**

1.01 **Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein**

gemäß § 6 Abs. 1 festgelegt. Die entsprechenden Kosten tragen die Mitglieder, sofern sie nicht von Dritten zu tragen sind, im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen gerundet auf volle Hundert nach der Fortschreibung des Landesbetriebs „Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)“ zum 31.12. des Vorjahres.

- (3) Die Mitglieder und Verbandsanwender_innen bestellen gemäß § 3 Abs. 1 beim KRZN Bündel von IT-Leistungen (Leistungspakete) zur Unterstützung ihrer Kernaufgaben. Für die Bereitstellung dieser Leistungspakete zahlen die Mitglieder und Verbandsanwender_innen einwohnerbezogene Produktionsentgelte unter Berücksichtigung von Anwendungskategorien und Größenklassen. Grundlage für die Ermittlung der Produktionsentgelte sind Preislisten, die gemäß § 6 Abs. 1 (Höhe) und gemäß § 10 Abs. 3 (Aufteilung) auf der Basis einer betriebswirtschaftlichen Kostenermittlung beschlossen werden.
- (4) Die Entwicklungs- bzw. Produktionsentgelte werden den Mitgliedern und Verbandsanwender_innen zum 01.01. eines Jahres in Rechnung gestellt. Die Zahlungsweise ist monatlich.
- (5) Die Abrechnung von Leistungen für Dritte sowie für optionale und individuelle Leistungen für Mitglieder und Verbandsanwender_innen erfolgt auf einzelvertraglicher Grundlage.
- (6) Für den Fall, dass die Einnahmen nach Absatz 2 bis 6 und die sonstigen Erträge inklusive der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage die Aufwendungen nicht decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, deren Höhe sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen lt. Fortschreibung von IT.NRW zum 31.12. des Vorjahres richtet.

§ 14 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für die Haushaltswirtschaft finden die Vorschriften für die Gemeinden nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 GkG NRW sinngemäß Anwendung.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird vom Kämmerer, wenn kein Kämmerer bestellt ist, von der Geschäftsleitung aufgestellt und der verbandsvorstehenden Person zur Bestätigung vorgelegt.
- (3) Die verbandsvorstehende Person leitet den von ihr bestätigten Entwurf dem Verwaltungsrat zur Beratung und anschließend der Verbandsversammlung zu Beschlussfassung zu.
- (4) Der Jahresabschluss ist einschließlich des Lageberichts innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

§ 15 Pflichten der Mitglieder und Anwender_innen

- (1) Die Mitglieder und ihre kreisangehörigen Städte und Gemeinden (Anwender_innen) verpflichten sich, Hard- und Software

1 Rechtsgrundlagen

1.01 Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

ausschließlich über das KRZN zu beschaffen. Für Aufgabenbereiche, für die das KRZN keine Anwendungen anbietet oder in angemessener Zeit entwickelt, dürfen eigene Verfahren autonom entwickelt werden, die jedoch über das KRZN den anderen Mitgliedern und Anwender_innen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Welche Zeit angemessen ist, entscheidet der Verwaltungsrat abschließend. Bietet das KRZN in diesen Fällen später Verfahren an, genießen autonome Entwicklungen Bestandschutz. Veränderungen autonomer Entwicklungen dürfen jedoch nur auf das KRZN-Verfahren hin entwickelt werden.

- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, die anteiligen Entwicklungskosten gemäß § 13 Abs. 2 sowie die auf sie entfallenden Produktionskosten gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung zu zahlen. Sie verpflichten sich weiterhin, Arbeiten im Sinne des § 3 der Satzung, deren Erledigung durch das KRZN beschlossen worden ist, nicht von Dritten ausführen zu lassen oder selbst zu erledigen. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 1 zweiter Satz. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitgliederzahl.
- (3) Die Verpflichtungen aus den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen der Mitglieder und Anwender_innen.
- (4) Die Kreise verpflichten sich, entsprechende Regelungen mit ihren kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu treffen.
- (5) Die bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Kleve und seinen Städten und Gemeinden vom 28.06./19.07.1976 i.d.F. der Änderungsvereinbarung vom 18.11./29.12.1977, zwischen dem Kreis Viersen und seinen Städten und Gemeinden vom 09.01./23.02.1973 i.d.F. der 2. Änderungsvereinbarung vom 02.12/09.01.1978 bzw. Gemeinde Niederkrüchten vom 14.10.1975/11.08.1975 und zwischen dem Kreis Wesel und seinen Städten und Gemeinden vom 28.03.1979 gelten für die Dauer ihrer Wirksamkeit als Regelung im Sinne des Absatzes 4.

§ 16 Haftung

- (1) Mitglieder und Anwender_innen haften für unzulässige bzw. unrichtige Datenverarbeitung, aus der Ansprüche Dritter resultieren.
- (2) Soweit die Fehlerursachen vom KRZN zu vertreten sind, haftet dieses entsprechend dem Innenverhältnis gegenüber dem Mitglied oder dem/der Anwender_in.
- (3) Das Gleiche gilt, falls dem Mitglied oder dem/der Anwender_in durch unzulässige bzw. unrichtige Datenverarbeitung ein Schaden entstanden ist.

§ 17 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Anwender_inne_n

1 Rechtsgrundlagen

1.01 Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

- (1) Die Mitgliedschaft im Zweckverband wird durch Kündigung beendet. Die Kündigung wird wirksam mit Eingang bei der verbandsvorstehenden Person. Die Mitgliedschaft wird beendet mit Ablauf des übernächsten Rechnungsjahres nach Eingang der Kündigung.
- (2) Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall den Beitritt von Verbandsmitgliedern auf Zeit zulassen und insoweit besondere Bestimmungen über den Austritt treffen.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keinen Anspruch aus dem Vermögen. Es haftet jedoch gegenüber dem Zweckverband für die satzungsgemäßen Verpflichtungen bis zum Tage des Ausscheidens.
- (4) Dem ausscheidenden Mitglied bzw. Anwender_in werden auf ihren/seinen Antrag hin ihre/seine Daten ausgehändigt; die dadurch entstehenden Kosten trägt es selbst. Ihr/ihm überlassene Hardware geht in ihr/sein Eigentum über, es ist jedoch verpflichtet, dem KRZN den nach dem Anlagevermögen bestehenden Buchrestwert zu erstatten, sofern das Gerät vom Mitglied/Anwender_in noch nicht ausfinanziert ist. Bei gemieteter oder geleaster Hardware übernimmt das ausscheidende Mitglied bzw. die/der ausscheidende Anwender_in die dem KRZN entstehenden Kosten. Die/der Ausscheidende ist, soweit Rechte Dritter entgegenstehen, nicht mehr berechtigt, die ihr/ihm überlassene Software weiterhin zu verwenden.
- (5) Das ausscheidende Mitglied bzw. die/der ausscheidende Anwender_in tragen die aus Anlass des Ausscheidens entstehenden Kosten. Dazu gehören auch bis zu drei weiteren Jahren nach ihrem/seinem Ausscheiden die ihrem/seinem bisherigen Anteil entsprechenden Abschreibungen für Investitionen, soweit sie noch nicht finanziert sind.
- (6) Auf Verlangen des Zweckverbandes ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, entsprechend dem Verhältnis seiner Einwohnerzahl (siehe § 13 Abs. 2) zur Gesamteinwohnerzahl des Zweckverbandes den auf ihn entfallenden Anteil der Bediensteten zu übernehmen.
- (7) Die Kreise verpflichten sich, bei den nach § 15 Abs. 4 zu treffenden Regelungen § 18 Abs. 1, 4 und 5 in den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen oder Verträgen zu berücksichtigen.

§ 18 Auseinandersetzung

- (1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine einvernehmliche Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Die Einwohnerzahlen sind nach dem Stande vom 31.12. des der Auflösung vorvorangegangenen Jahres (Fortschreibung IT.NRW) als maßgebliche Größe heranzuziehen.

1 Rechtsgrundlagen

1.01 Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

- (2) Im Falle einer Auflösung des Zweckverbandes werden die Dienstkräfte, getrennt nach verbeamteten Personen und Beschäftigten, in der Reihenfolge der jeweils höchsten Einstufung in diesen Gruppen nach dem d'Hondt'schen System von den Verbandsmitgliedern übernommen. Als Grundlage für die Anwendung dieses Systems dienen die Einwohnerzahlen nach dem Stande vom 31.12. des der Auflösung vorvorangegangenen Jahres (Fortschreibung IT.NRW).
- (3) Kommt eine einvernehmliche Vereinbarung gemäß Abs. 1 über die Auseinandersetzung nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines Verbandsmitgliedes die Bezirksregierung in Düsseldorf.

§ 19 Amtliche Bekanntmachungen

- (1) Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf veröffentlicht.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes in der in Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang in den Kreishäusern Kleve, Viersen und Wesel sowie in den Rathäusern der Städte Bottrop und Krefeld oder durch ein eigenes aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt unterrichtet.

Fassung der Bekanntmachung vom
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Seite)

Auszug aus der Niederschrift

Sitzung : Verbandsversammlung

Datum » Zeit : 05.06.2018, 17:03 bis 18:31 Uhr

In der oben genannten Sitzung, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und in beschlussfähiger Anzahl erschienen waren, wurde Folgendes verhandelt und beschlossen:

Zu Punkt 9:

Die Verbandsversammlung fasste aufgrund der vorliegenden Vorlage folgenden Beschluss:

1. *Die Verbandssatzung wird wie folgt geändert:
§ 3 (4) erhält folgenden neuen Wortlaut:*

Gegenüber seinen Mitgliedern, Anwendern und Kunden ist das KRZN Auftragsverarbeiter gem. Art. 28 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG - Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Das KRZN führt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen durch, um datenschutzrechtlichen Anforderungen, die sich aus der EU-DSGVO ergeben, zu entsprechen. Es unterliegt der Kontrolle durch die gem. Art. 51 EU- DSGVO vorgesehenen Aufsichtsbehörden.

2. *Der Verbandsvorsteher wird darüber hinaus beauftragt, mit den Kommunen des Zweckverbandes Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung entsprechend der EU-DSGVO abzuschließen.*

– einstimmig

Kamp-Lintfort, den 28.06.2018

Es wird bestätigt, dass der vorstehende Auszug aus der Niederschrift mit der Urschrift übereinstimmt.

Kamp-Lintfort, den 28.06.2018

Kommunales Rechenzentrum Niederrhein
Der Verbandsvorsteher
Im Auftrag

Buchmann

Inga Buchmann



Anlage zu TOP 12 Verwaltungsrat KRZN am 23.04.2018
Anlage zu TOP 9 Verbandsversammlung KRZN 05.06.2018

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 2014

	<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
§ 3 Abs. 4	Das KRZN unterliegt Kraft Gesetzes den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) und unterwirft sich der datenschutzrechtlichen Kontrolle durch die/den zuständige_n Landesbeauftragte_n für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI). Die Datenverarbeitung für die Mitglieder, Anwender_innen und Kund_innen_en führt das KRZN nach Weisung durch die/den jeweilige_n Eigentümer_in der Daten sowie im Rahmen der sog. Datenverarbeitung im Auftrag gem. § 11 DSG NRW bzw. dem der jeweiligen Datenverarbeitung zugrundeliegenden Datenschutzgesetz durch.	Gegenüber seinen Mitgliedern, Anwendern und Kunden ist das KRZN Auftragsverarbeiter gem. Art. 28 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG - Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Das KRZN führt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen durch, um datenschutzrechtlichen Anforderungen, die sich aus der EU-DSGVO ergeben, zu entsprechen. Es unterliegt der Kontrolle durch die gem. Art. 51 EU-DSGVO vorgesehenen Aufsichtsbehörden.

Die Satzungsänderungen treten zum xx.xx.2018, spätestens aber mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.